

Erlasstitel	Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)
SGS-Nr.	170.1
GS-Nr.	34.0216
Erlass-Datum	22. Februar 2001
In Kraft seit	1. April 2002
Inkrafttreten der letzten Änderung	8. Mai 2008, 1. Januar 2009 (§ 2 Absatz 4)

[Übersicht Systematische Gesetzessammlung](#) des Kantons Basel-Landschaft

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Vom 22. Februar 2001

GS 34.0216

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹, beschliesst:

A. Organisation des Kantonsgerichts

§ 1 Abteilungen, Zusammensetzung

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden drei Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivil- und Strafrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht.

² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium.

³ Die Abteilung Zivil- und Strafrecht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.

⁴ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium.

⁵ Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern.

B. Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder

§ 2² Kantonsgericht

¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Zivil- und Strafrecht besteht aus zwei vollamtlichen Präsidien und acht Richterinnen und Richtern.

¹ GS 34.161, SGS 170

² Fassung vom 8. Mai 2008 (GS 36.654), in Kraft seit 8. Mai 2008.

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern.

⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40% bestellt.¹

⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.

⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt der Ausschuss, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

§ 3 Bezirksgerichte

¹ Das Bezirksgericht Arlesheim besteht aus vier Gerichtskammern mit je einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt 18 Richterinnen und Richtern.

² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 70 Prozent eines Vollamtes und sechs Richterinnen und Richtern.²

³ Das Bezirksgericht Liestal besteht aus einer Gerichtskammer mit zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 160 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest.

⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.³

⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.⁴

⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.⁵

§ 4⁶ Strafgericht

Das Strafgericht besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 5 Jugendgericht

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

¹ Fassung vom 8. Mai 2008 (GS 36.654), in Kraft seit 1. Januar 2009.

² Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

³ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

⁴ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

⁵ Fassung vom 8. Dezember 2004 (GS 35.374), in Kraft seit 1. Januar 2005.

⁶ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

§ 6¹ Verfahrensgericht in Strafsachen

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 80 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und acht Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 15. Mai 1997² betreffend die Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten³.

¹ Fassung vom 22. September 2005 (GS 35.663), in Kraft seit 1. April 2006.

² GS 32.820, SGS 170.5

³ Vom Regierungsrat am 26. Juni 2001 auf den 1. April 2002 in Kraft gesetzt.